

656/AE XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde

betreffend Novelle zum Waffengesetz

Ein Großteil der mit Schußwaffen begangenen Morde wurde mit Schußwaffen von Personen, die im Besitz eines Waffenpasses sind, verübt. Besonders die tragischen Vorfälle in den letzten Monaten zeigen, daß das Waffengesetz in der derzeitigen Form nicht ausreichend ist. Bedenklich erscheint auch, daß der Besitz und das mit sich herumtragen von meldepflichtigen Waffen in den Wohn- und Betriebsräumen durchaus erlaubt ist und nicht an den Besitz eines Waffenpasses gebunden ist. Das heißt, es kann im Grunde genommen jedermann eine Schußwaffe mit gezogenem Lauf - das ist eine Schußwaffe, bei der das Geschoß im Lauf eine schnelle Eigendrehung in seiner Längsachse erhält, wodurch das Geschoß stabilisiert wird und bessere Schießergebnisse erzielt werden können -, erwerben und besitzen. Während für die Ausübung der Jagd ein körperlicher und psychischer Eignungstest abgelegt, sowie Kenntnisse der Waffen- und Schießkunde nachgewiesen werden müssen, ist der Besitz und der Erwerb von Schußwaffen der Kategorie C und D (meldepflichtige und sonstige Schußwaffen) ohne Einschränkung möglich. Das heißt, die Verwendung der Waffe in den Betriebsräumen und im familiären Bereich ist erlaubt. Angesichts der Tatsache, daß in Österreich drei Viertel der Morde im familiären Bereich geschehen, ein unhaltbarer Zustand. Wie in Großbritannien sollten daher auch in Österreich die Verantwortlichen auf die tragischen Vorfälle der letzten Zeit reagieren und eine Novellierung des Waffengesetzes beschließen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, wird aufgefordert, bis spätestens 31.3.1998 einen Entwurf zur Novellierung des Waffengesetzes vorzulegen, der insbesondere zum Inhalt hat:

- a) ein generelles Verbot des Erwerbes, der Einfuhr, des Besitzes und des Führens von Schußwaffen gemäß § 2 Waffengesetz 1996 (BGBl 1 Nr. 12/1997);
- b) eine Ausnahmegenehmigung von diesem Verbot nur für Mitglieder traditioneller Schützenvereinigungen gemäß § 35 Abs 2 Z 3 Waffengesetz 1996, wenn die Schußwaffen gesichert in den Vereinsräumlichkeiten verwahrt werden,
- Sportschütz/inn/en gemäß § 35 Abs 2 Z 4 Waffengesetz 1996 (BGBl 112/97), sofern die Personen im Besitz eines Waffenpasses sind und die Schußwaffen in den jeweiligen Übungsschießstätten gesichert verwahrt werden,
- beeidetes Schutz- und Wachpersonal konzessionierter Wach- und Schließgesellschaften, wenn die Personen im Besitz eines Waffenpasses sind und die Waffen nach Arbeitsende in den Unternehmen gesichert verwahrt werden,
 - Jäger/innen für höchstens zwei Langfeuerwaffen, wenn sie im Besitz eines Waffenpasses sind,
- erteilt werden;
- c) ein Waffenpaß nur für Personen ausgestellt werden darf,
- die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben,
 - das 21. Lebensjahr vollendet haben (ausgenommen Sportschütz/inn/en),
 - die einen körperlichen und psychischen Eignungstest analog zum Erwerb eines D-Führerscheines abgelegt haben sowie
 - über ausreichende Kenntnisse in der Waffen und Schießkunde verfügen;
- d) das Sammeln ist nur von schußuntauglichen Waffen zulässig, sofern diese schußuntauglich gemacht wurden.
- In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für innere Angelegenheiten vorgeschlagen.